



Überlegungen zur „Freiwilligkeit“ in der obligatorischen Trennungs- und Scheidungsmediation

■ Teil I

Dieser erste Beitrag zum Thema „Mediation und Freiwilligkeit“ nimmt Bezug auf die ebenfalls in diesem Heft veröffentlichte DFG-Studie zur obligatorischen Sorgerechtsmediation von Ansgar Marx (siehe Seite 298 in diesem Heft) und geht in diesem Zusammenhang zwei Fragen nach:

- Welche Informationen und welche Erfahrungen brauchen Menschen, um sich „*en pleine connaissance de cause*“ (im vollen Bewusstsein der Angelegenheit) für oder auch gegen eine Mediation entscheiden zu können? Welche An- und Herausforderungen stellt ein Mediationsverfahren an seine Teilnehmer/-innen, und wie sind diese vermittelbar, damit sich Menschen autonom in einen Mediationsprozess einlassen?
- Was genau ist mit *Freiwilligkeit* im Kontext von Trennungs- und Scheidungsmediation gemeint?

■ Anforderungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Mediationsverfahren

Nicht nur die Mediatorin/der Mediator, sondern auch die Verfahrensteilnehmer/-innen stehen bei Mediationsverfahren vielfältigen, oft neuen und wenig bewusst reflektierten Anforderungen gegenüber. „Die Anforderungen an Teilnehmer/-innen sind hoch, teilweise uneindeutig, teilweise den Beteiligten nicht einmal bewusst.“ Zu diesem Ergebnis kommt schon 1993 eine Expertengruppe des WZB (Wissenschaftszentrum Berlin), welche sich anlässlich zweier großen Umweltmediationsverfahren mit den Anforderungen an Mediationsteilnehmer/-innen beschäftigte.

Anforderungen an die Verfahrensbeteiligten stellen sich nach Auffassung dieser Arbeitsgruppe in Bezug auf:

- persönliche Integrität,
- hohes Engagement (z. B. zeitliches Engagement für die Vorbereitung und Teilnahme am Verfahren, aber auch psychische „Kosten“ in Form von Gefühlen der Überforderung oder Stresserleben),
- fachliches Wissen bzw. diesbezügliche Qualifikationserfordernisse,

- Ausdauer, Geduld, Konzentrationsfähigkeit, persönliche „Reife“ (z. B. im Umgang mit Enttäuschungen, Kompromissbereitschaft),
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungsfähigkeit sowie andere kommunikative Kompetenzen. (siehe Loccumer Protokolle 73/1993, S 69 ff.)

Teilnehmer/-innen einer Trennungs- und Scheidungsmediation stehen zusätzlichen Herausforderungen gegenüber, besonders wenn es um strittige Verhandlungen/Entscheidungen für die Zukunft gemeinsamer Kinder geht. Die schwierigste Aufgabe stellt wohl die *Trennung zwischen Paar- und Elternebene* dar.

Ein Paar hat auf unterschiedlichen Ebenen die *Trennung* und *Scheidung* zu vollziehen, ökonomisch, rollenmäßig, ethisch, gesellschaftlich, emotional, juristisch. Auf der Elternebene sollen aber *neue Formen der Kooperation* entworfen und ausprobiert werden. Es ist eine große, nicht zu unterschätzende kognitive und emotionale Leistung, wenn Menschen sich im Interesse ihrer gemeinsamen Kinder auf neue Formen des Umgangs einlassen und auf neues Vertrauen, dass diese Vereinbarungen auch eingehalten werden.

Es bleibt die Frage, ob es gelingen kann, in einem (kostenlosen) Informationsgespräch die Chancen eines Mediationsverfahrens zum fairen und würdigen Umgang mit Konflikten bei Trennung und Scheidung zu vermitteln, den Ablauf einer Mediation und die Aufgaben eines Mediators/einer Mediatorin verständlich zu erläutern sowie die komplexen Anforderungen an die Teilnehmer/-innen erfahrbar zu machen. Es bleibt auch die Frage, wie ein mandatorisches Informationsgespräch gestaltet werden müsste, um Menschen eine bewusste Entscheidung zur Mediation zu ermöglichen.

■ Freiwilligkeit zur Mediation oder Freiwilligkeit zur Einigung?

Schon die Gründungsmitglieder der BAFM konnten sich nicht einigen, wie puristisch das Prinzip der „*Freiwilligkeit*“ zu verstehen sei. Aus der Satzung der BAFM wird, da nicht erläutert oder differenziert, allgemein „eine Doktrin der *Freiwilligkeit*“ herausgelesen. (siehe Ansgar Marx in diesem Heft). In den vergangenen Jahren haben sich aber Mitglieder und Vorstandsmitglieder der BAFM auch öf-

fentlich für eine differenzierte, un-ideologische Interpretation von *Freiwilligkeit* engagiert und die Gesetzgebung zur mandatorischen Information über Mediation inhaltlich und praktisch unterstützt.

Schon 2007 ist dies Thema der BAFM-Jahrestagung: „*Verordnete Mediation - Ein Widerspruch in sich?*“. In zwei Beiträgen wurde diese Jahrestagung im Nachrichtenteil der BAFM (ZKJ 3 und 4/2007) reflektiert. Katharina Kriegel fasste in ihrem Beitrag einige Überlegungen dieser Tagung zusammen:

„Der Grundsatz der *Freiwilligkeit* in der Mediation wird immer dann zu einem Problem, wenn wir uns die Situation der Betroffenen vor Augen führen. Allgemein bekannt ist die Redensart ‚blind vor Wut‘ sein. Sie bildet einen alltäglichen Sachverhalt getreulich ab.“

Sie verweist darauf, dass in hochbelasteten Situationen Menschen auf vertraute Bewältigungsroutinen zurückgriffen, oft blind für Alternativen seien und Autonomie und Handlungsfreiheit in Konfliktsituationen stark abnähmen. Wir machten es uns zu leicht, wenn wir autonomes Verhalten fordern und *Freiwilligkeit* erwarten, nur weil es das Verfahren der Mediation (idealerweise) so vorsehe. Das – nicht von allen Teilnehmer/-innen mitgetragene – Ergebnis dieser Fachtagung: Informationspflicht, besser noch: *die Pflicht, eine Mediation auszuprobieren, kann eine sinnvolle Vorbedingung sein, um Wege in die Autonomie zu öffnen*. Erst dann könnten Eltern eine bewusste Entscheidung fällen, ob sie als „Eigentümer/-innen ihrer Konflikte“ ihre Zukunft und die ihrer Kinder in einem Mediationsprozess gestalten wollen.

Verfassungsrechtlich, darauf verweist Thomas Trenczek, „spricht grundsätzlich nichts gegen ein obligatorisches Mediationsverfahren. (...) Freilich darf der verpflichtende Zugang zur Mediation nicht zu einer Einigungspflicht ausarten. Insoweit muss das o. g. Grundprinzip gelten: zur Selbstbestimmung gehört auch und gerade das ‚Nein‘ zu einer Einigung. Der Gang zu Gericht, der Rechtsweg muss bei Scheitern des Einigungsversuches offen stehen.“ Intelligenter als die zwingende Verpflichtung zur Mediation, meint Trenczek, sei die Auferlegung von Gerichtskosten auch der obsiegenden Partei, wenn nicht vor Klageerhebung der Versuch einer außergerichtlichen Einigung durch ein Mediationsverfahren unternommen wurde (ZKM 6/2009, S 185).

■ Reaktionen und Empfehlungen der BAFM

Auf das Inkrafttreten des § 135 FamFG hat die BAFM praktisch-kreativ reagiert, indem mehrere BAFM-Ausbildungsinstitute zusammen mit dem Vorstand vier überzeugende Informationsblätter entwickelten, die sich an die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten wenden. Die Geschäftsführerin Sabine Zurmühl informiert in ihrem ZKJ-Beitrag „Unterschiedliche Perspektiven“ (5/2010) über diese Handreichungen.

Sie sind kostenlos zu bestellen unter: bafm-mediation@t-online.de oder selbst herunterladen unter www.bafm-mediation.de.

Im BAFM-Nachrichtenteil der ZKJ 4/2006 berichteten wir von einer Sitzung der Verbandskonferenz der BAFM, in der alle Beteiligten

die Einführung eines obligatorischen Informationsgesprächs als einen ersten Schritt des Gesetzgebers begrüßten, aber zu bedenken gaben, „dass (...) die finanziellen Rahmenbedingungen, die daraus folgen, noch in keiner Weise im öffentlichen Diskurs angedacht sind“. Als Anregung wird ein genauerer Blick auf Länder empfohlen, die viele Jahre – durchaus sehr positive – Erfahrungen mit mandatorischer Mediation bei Trennung und Scheidung haben. Mit der in diesem Heft erscheinenden DFG-Studie von Ansgar Marx über kalifornische Modelle obligatorischer Sorgerechtsmediation liegt uns nunmehr ein eindrucksvoller, sorgfältig informierender und richtungweisender Bericht vor.

Offen bleibt die Frage: wie und aus welchen Gründen das starre „Deutsche Freiwillig-

keitsprinzip“ aus der Taufe gehoben wurde und wie es zur deutschen Definition „Zwangsmediation“ kam? Das ist ein weites Feld. Dieses Thema soll als Teil II dieses Beitrags in der nächsten ZKJ fortgeführt werden. Bleibt noch zu informieren: Der diesjährige Fachtag der BAFM am 19.11.2010 in Schwertingen trägt die Überschrift:

„Gerichte und Mediation - Neue Perspektiven?“ www.bafm-mediation.de Anfragen/Anmeldung: bafm-mediation@t-online.de

Jutta Lack-Strecker
Dipl.-Psych., Psychotherapeutin
Mediatorin BAFM
Supervisorin DGFS
www.aeolos-seminare.de

Rezensionen

Christoph Strecker

Versöhnliche Scheidung

Trennung, Scheidung und deren Folgen einvernehmlich regeln

Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 4. Auflage 2010, 307 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-406-60120-0, 14,90 €.

Der vorliegende Titel erscheint zwar in einer populär-wissenschaftlichen Reihe, aber das bedeutet keineswegs, dass das Buch oberflächlich wäre; ganz im Gegenteil! Das erfolgreiche, inzwischen in vierter Auflage vorliegende Werk wurde von Christoph Strecker verfasst; einem Familienrichter „der ersten Stunde“, der von 1977 – seit der Schaffung der Familiengerichte – bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2002 am AG Stuttgart gewirkt hat und seither, neben seinen Funktionen in internationalen Richterverbänden, mit großem Erfolg als Familienmediator tätig ist. Die berufliche Tätigkeit des Autors, die Mediation, ist denn auch Programm: Denn Ziel des Werkes ist es, dem Klappentext zufolge, vor dem Hintergrund der typischen Konflikte des Familienrechts die Wege zu einvernehmlichen Lösungen aufzuzeigen. Dem Autor, insoweit ganz Mediator, ist daran gelegen, dass die Scheidung einer Ehe, die Trennung eines unverheirateten Paares oder die Aufhebung einer Lebensgemeinschaft nicht in Streit und Gegnerschaft, sondern möglichst versöhnlich endet. Der Grund, weshalb der kompakte Band nicht als Fachbuch, sondern in einer sich an das breite Publikum richtenden Reihe erscheint, liegt an der Art der Darstellung: Ausgangspunkt ist weniger die rechtliche Regelung, sondern ganz praktisch das Sachpro-

blem der scheidungs- bzw. trennungswilligen Betroffenen, welches es mit den Mitteln des Rechts zu lösen gilt. Ohne dass besondere Rechtskenntnisse vorausgesetzt würden, erläutert der Autor die maßgeblichen, zur Problemlösung führenden Rechtsvorschriften.

Der thematische Bogen ist weit gespannt: Auf eine Einleitung („Statt dass die Fetzen fliegen“), in der die „aufrecht stehende“ Ehe, nicht eheliche Lebensgemeinschaft oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit ihren Problemen und typischen Konfliktpunkten sehr sachkundig und viel Lebenserfahrung beschrieben wird, folgt eine Übersicht über die im Familienrechtsstreit präsenten „Akteure“ – vom Richter über das richterliche Hilfspersonal, den Anwalt, den Notar, das Jugendamt bis hin zum Kindesbeistand und dem Sachverständigen – sowie einige kostenrechtliche „Eckpunkte“. Dann folgen, in einzelnen Kapiteln klar gegliedert und gut lesbar geschrieben, die Darstellung von Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Ehevertrag und Versorgungsausgleich, Güterrecht und das große Gebiet des Unterhaltsrechts – nicht nur für die Ehe, sondern auch für Lebenspartner und nicht eheliche Gemeinschaften.

Ein Schwerpunkt des Bandes sind die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit gemeinsamen, aus der Beziehung hervorgegangenen Kindern: Der Autor beschreibt sehr schön die Motivationslagen der Eltern, aus denen heraus sich die Notwendigkeit von Regelungen bei der Sorge und beim Umgang ergeben. Die Darstellung hier – wie auch sonst – ist gut gelungen; die einzelnen rechtlichen Regelungen sind so geschickt in den Text integriert, dass sie sich quasi aus sich selbst heraus erklären: Die Voraussetzungen für Um-

gang, Sorge und Herausgabe des Kindes werden erörtert, das Verfahren, um zu einer Entscheidung zu gelangen und schließlich die Möglichkeiten, eine vorliegende Entscheidung durchzusetzen. Auch schwierige Rechtsfragen werden dabei keineswegs ausgespart. So werden beispielsweise sehr ausführlich die Probleme grenzüberschreitender Kindschaftskonflikte geschildert und mit viel Sachverstand internationale Kindesentführungsfälle und die in diesem Bereich bestehenden besonderen Möglichkeiten und Schwierigkeiten eindringlich, aber immer leicht nachvollziehbar und gut verständlich geschildert. Gleiches gilt für die Darstellung des internationalen Familienrechts; die Fragen rund um Trennung und Scheidung einer deutsch-ausländischen Ehe oder Lebenspartnerschaft einschließlich der damit zusammenhängenden ausländerrechtlichen Probleme werden sehr schön erläutert. In diesem Zusammenhang verweist der Autor völlig zu Recht auf die Vorzüge der binationalen Mediation in grenzüberschreitenden Fällen.

Abgerundet wird die Darstellung schließlich mit einem kurzen Kapitel zur Patchworkfamilie; also der neuen Familie, die sich nach der Trennung und Scheidung herausbildet und den sich hierbei stellenden Fragen des Sorgerechts, des Unterhalts oder des Namensrechts bei Stiefkindern. Schön wäre es, wenn man an der einen oder anderen Stelle weiterführende Hinweise, etwa auf einschlägige, vertrauenswürdige Internetseiten oder das Informationsangebot der entsprechenden Verbände, finden würde: Gerade im Bereich binationaler Partnerschaften, den Fragen rund um Stiefkinder oder bei der Mediation, namentlich der grenzüberschreitenden, binationalen Mediation, könnte es sich anbieten, am Ende der jeweiligen Abschnitte Hinweise auf